

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**[SBG RENEWABLES] GMBH & CO. KG**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	<b>FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR</b> .....	3
2.	<b>GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</b> .....	3
3.	<b>GESELLSCHAFTER, EINLAGEN, HAFTSUMMEN</b> .....	4
4.	<b>PROJEKTE</b> .....	5
5.	<b>GESELLSCHAFTERKONTEN</b> .....	5
6.	<b>EINLAGENRÜCKGEWÄHR</b> .....	6
7.	<b>ERGEBNISVERWENDUNG</b> .....	6
8.	<b>JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFTSPLAN</b> .....	7
9.	<b>[STEUERN</b> .....	8
10.	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG</b> .....	9
11.	<b>AUFWENDUNGSERSATZ, HAFTUNGSVERGÜTUNG</b> .....	10
12.	<b>GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE</b> .....	11
13.	<b>KOMMUNALRECHTLICHE ANZEIGEVERFAHREN</b> .....	14
14.	<b>GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN</b> .....	14
15.	<b>FORTSETZUNG DER GESELLSCHAFT NACH AUSSCHÖPFEN DER FESTEINLAGEN</b> .....	17
16.	<b>DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG</b> .....	17
17.	<b>VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE</b> .....	18
18.	<b>VORKAUFSRECHT</b> .....	19
19.	<b>CHANGE OF CONTROL</b> .....	20
20.	<b>AUSSCHLUSS VON KOMMANDITISTEN, ZWANGSABTRETUNG VON KOMMANDITANTEILEN</b> .....	21
21.	<b>AUSSCHEIDEN, ABFINDUNG</b> .....	22
22.	<b>LIQUIDATION</b> .....	23
23.	<b>GEHEIMHALTUNG</b> .....	24
24.	<b>INFORMATIONSCHEUTE DER GESELLSCHAFT, ANZEIGEPFLICHT VON STIMMBINDUNGSVERTRÄGEN</b> .....	24
25.	<b>HANDELSREGISTERVOLLMACHT</b> .....	25

26. **KOSTEN**..... 25

27. **LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ** ..... 25

28. **VERSCHIEDENES** ..... 26

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **PRÄAMBEL**

- (A) Die Gesellschafter planen, regenerative Projekte zu realisieren, wobei regenerative Projekte sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz sind. Sie wollen sich hierfür über die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags indirekt an solchen Projekten zu beteiligen.
- (B) Die Umsetzung dieser Projekte soll nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern durch eine entsprechende, für das jeweilige Projekt zu gründende Projektgesellschaft (jeweils "**Projektgesellschaft**") erfolgen, an der sich die Kommanditisten indirekt über die Gesellschaft beteiligen und an der ggf. weitere interessierte Stadtwerke oder Unternehmen der Energiewirtschaft in kommunaler Trägerschaft beteiligt werden.
- (C) Die Gesellschafter möchten in diesem Gesellschaftsvertrag einerseits ihre Beteiligung an der Gesellschaft vereinbaren und andererseits ihre Zusammenarbeit bei der Realisierung der oben genannten Projekte regeln.

In Anbetracht dessen wird hiermit Folgendes vereinbart:

### **1. FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

#### **1.1 Die Gesellschaft hat die Firma**

[SBG Renewables] GmbH & Co. KG.

#### **1.2 Sitz der Gesellschaft ist [Troisdorf].**

#### **1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.**

### **2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

#### **2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die mittelbare Beteiligung der Kommanditisten an gemeinsam mit Dritten betriebenen Projekten der regenerativen**

Energieerzeugung zur Absicherung und Stärkung der Energieversorgung der Kommanditisten, insbesondere

- (a) die Beteiligung an Projektgesellschaften, welche sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz zum Gegenstand haben, insbesondere die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung;
- (b) die Finanzierung ihrer Beteiligung an Projektgesellschaften sowie
- (c) die direkte Beteiligung an Unternehmen, die sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz zum Gegenstand haben.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

### 3. GESELLSCHAFTER, EINLAGEN, HAFTSUMMEN

3.1 [SBG Renewables Verwaltungs GmbH] mit Sitz in [Troisdorf], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [Siegburg] unter HRB [●] ("**Komplementärin**"), ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Leistung von Einlagen weder berechtigt noch verpflichtet.

3.2 Weitere Gesellschafter sind die in **Anlage 3.2** genannten Stadtwerke ("**Kommanditisten**"; Komplementärin und Kommanditisten "**Gesellschafter**"). Jeder Kommanditist ist zur Leistung der für diesen Kommanditisten in **Anlage 3.2** genannten Einlage verpflichtet ("**Festeinlage**"). Die Festeinlagen bilden zusammen das "**Festkapital**" der Gesellschaft. Die Komplementärin fordert die Festeinlagen ganz oder teilweise nach Bedarf der Gesellschaft ein, und die Festeinlagen sind auf Anforderung der Komplementärin unverzüglich in Geld zu leisten.

3.3 Eine Erhöhung des Festkapitals bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit allen abgegebenen Stimmen (Ziffer 12.5(a)(ii)). Solche Einlagen können nur in der Weise erfolgen, dass diese dem Verhältnis der Festeinlagen entsprechen.

3.4 Die Haftung jedes Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf den Betrag von EUR 1 beschränkt. Diese Haftsumme ist Teil der Festeinlage jedes Kommanditisten und nicht über die Festeinlage hinaus zu leisten. Diese Haftsumme ist als "Einlage" im Sinne von § 162 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

#### 4. **PROJEKTE**

Für die Durchführung, Andienung und Beendigung von Projekten sowie die Beteiligung der Gesellschaft an Projektgesellschaften gilt **Anlage 4**.

#### 5. **GESELLSCHAFTERKONTEN**

5.1 Für jeden Kommanditisten werden jeweils die folgenden Gesellschafterkonten geführt:

- (a) Kapitalkonto
- (b) Rücklagenkonto
- (c) Darlehenskonto
- (d) Verlustvortragkonto
- (e) Verrechnungskonto.

5.2 Auf den Kapitalkonten werden die nach Ziffern 3.2 und 3.3 zu leistenden Bareinlagen der Kommanditisten verbucht. Die Kapitalkonten sind unverzinsliche Festkonten. Entnahmen durch Kommanditisten zu Lasten der Kapitalkonten sind ausgeschlossen.

5.3 Auf den Rücklagenkonten werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, d.h. die nach Ziffer 7.2 gebildeten Gewinnrücklagen, gebucht. Die Rücklagenkonten werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über. Über die Auflösung von auf dem Rücklagekonto gebuchten Rücklagen beschließen die Gesellschafter gem. Ziffer 12.4(b) mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

5.4 Auf den Darlehenskonten werden etwaige Darlehen der Kommanditisten gebucht. Darlehenskonten können nicht als Debit-Konten geführt werden. Die Darlehenskonten sind mit einem zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten zu vereinbarenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag. Guthaben vom Darlehenskonto sind unter Einhaltung einer Frist von [drei] Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündbar.

- 5.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und spätere Gewinne bis zum Ausgleich des jeweiligen Verlustvortragskontos gebucht. Einzahlungen auf die Verlustvortragskonten können nur aufgrund einstimmiger Beschlüsse aller Gesellschafter und nur in der Weise erfolgen, dass die Verlustvortragskonten im Verhältnis der Kapitalkonten verringert werden. Die Verlustvortragskonten werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über.
- 5.6 Auf den Verrechnungskonten der Kommanditisten werden alle anderen Vorgänge, Auszahlungen und entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Entnahmen von Guthaben auf Verrechnungskonten können jederzeit nach Ankündigung in Textform gegenüber der Komplementärin erfolgen. Die Verrechnungskonten werden unverzinslich geführt.
- 5.7 Die Komplementärin ist berechtigt, neben diesen Konten bei Bedarf weitere Konten zu führen.

## 6. EINLAGENRÜCKGEWÄHR

- 6.1 Die Komplementärin kann ohne Gesellschafterbeschluss die nach Ziffern 3.2 und 3.3 geleisteten Bareinlagen nach Maßgabe der folgenden Ziffern 6.2 bis 6.5 an die Kommanditisten zurückgewähren ("**Einlagenrückgewähr**").
- 6.2 Die nach Ziffern 3.2 und 3.3 geleisteten Bareinlagen dürfen nur im Verhältnis der Festeinlagen der Kommanditisten zurückgewährt werden.
- 6.3 Eine Einlagenrückgewähr ist ausgeschlossen, wenn und soweit dadurch der Anteil am Eigenkapital eines Kommanditisten unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht hat.
- 6.4 Zurückgewährte Bareinlagen sind den Kapitalkonten zu belasten.
- 6.5 Zurückgewährte Bareinlagen erhöhen die Festeinlage des Kommanditisten nicht; sie dürfen von der Komplementärin nicht noch einmal angefordert werden.

## 7. ERGEBNISVERWENDUNG

- 7.1 Die Kommanditisten nehmen im Verhältnis ihrer Festeinlagen an Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Komplementärin ist an Gewinn und Verlust nicht beteiligt.
- 7.2 Ein Gewinn ist zunächst im Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter zum Ausgleich der auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verluste zu verwenden. Der

verbleibende Betrag wird auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter gutgeschrieben, es sei denn, die Gesellschafter beschließen über die Bildung von Gewinnrücklagen und eine entsprechende Buchung auf den Rücklagenkonten.

- 7.3 Verluste werden zunächst durch etwaige Rücklagen auf den Rücklagenkonten ausgeglichen und im Übrigen auf den Verlustvortragskonten gebucht.
- 7.4 Die Komplementärin kann während des Geschäftsjahres den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festeinlagen Vorschüsse auf den voraussichtlichen, auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten, d.h. unter Berücksichtigung eines Ausgleichs der Verlustvortragskonten, zu buchenden Gewinn gewähren.

## 8. **JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFTSPLAN**

- 8.1 Der Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- 8.2 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sämtlichen Kommanditisten mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.
- 8.3 Die Komplementärin stellt bis zum 30. November eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 8.4 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den

Kommanditisten innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

8.5 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Geschäftsjahr.

## 9. **[STEUERN]**

9.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch etwaige Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, und/oder durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach Ziffer 7 demjenigen Gesellschafter, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung begründet hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem die Beteiligung vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen.

9.2 Soweit bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafter ein etwaiger laufender gewerbesteuerlicher Verlust und/oder ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird und/oder wegfällt, der über den anteilig nach Ziffer 7 diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am laufenden gewerbesteuerlichen Verlust und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 6% des übersteigenden Betrags diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert.

9.3 Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nichtabziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nichtabziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus Sondervermögen mehrerer

ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.

- 9.4 Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Ziffer 9.3 erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Ziffer 9.3 letzter Satz gilt entsprechend.
- 9.5 Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbesteuerlicher Fehlbetrag aufgrund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter) im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbesteuerlichen Fehlbetrags zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der Ausgleich beträgt pauschal 6% des weggefallenen gewerbesteuerlichen Fehlbetrags. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbesteuerlichen Fehlbetrag zu.
- 9.6 Ein Ausgleich nach Ziffer 9.1 bis Ziffer 9.5 erfolgt nur, wenn die Zurechnung bzw. der auszugleichende Betrag in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.]

## 10. **GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG**

- 10.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von der Komplementärin geführt; die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Gesellschaft wird ausschließlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten; die Vertretung durch gesondert Bevollmächtigte bleibt unberührt. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 10.2 Bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft hat die Komplementärin das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind zudem verpflichtet, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft durchzuführen und der Gesellschafterversammlung auf Verlangen jederzeit Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus haben die Komplementärin und ihre Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung über die

beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der laufenden und künftigen Geschäftsführung der Projektgesellschaften im Abstand von jeweils drei Monaten zu berichten. Hierzu gehören auch Informationen über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, insbesondere in Bezug auf laufende oder geplante Projekte.

- 10.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt; hierzu zählen insbesondere die in **Anlage 10.3(1)** aufgezählten Handlungen. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss; zu den über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Handlungen zählen insbesondere die in **Anlage 10.3(2)** aufgezählten Handlungen. Soweit für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss vorliegt, ist das Widerspruchsrecht eines Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 2. HS. HGB ausgeschlossen.

## 11. AUFWENDUNGSERSATZ, HAFTUNGSVERGÜTUNG

- 11.1 Solange die Komplementärin ausschließlich als Komplementärin der Gesellschaft tätig ist, hat sie Anspruch auf unverzügliche Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden angemessenen Ausgaben und Aufwendungen. Für etwaige Vergütungen einschließlich Tantiemen und Ruhegehälter an ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, sofern die Gesellschafter der Vergütung vorher zugestimmt haben.
- 11.2 Ist die Komplementärin nicht ausschließlich als Komplementärin der Gesellschaft tätig, werden ihr solche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden angemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einem Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen zu berücksichtigenden Höhe übernommen.
- 11.3 Ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffern 11.1 oder 11.2 besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
- 11.4 Die Komplementärin erhält daneben zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres [EUR 25.000] betragenden Stammkapitals. Diese Haftungsvergütung ist jeweils am letzten Tag des Geschäftsjahres der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Die Komplementärin erteilt eine Rechnung über die zu zahlende Haftungsvergütung (ggf. unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer).

## 12. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 12.1 Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (Ziffer 14) oder unter den in Ziffer 14.1 beschriebenen Voraussetzungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- 12.2 Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, werden Gesellschafterbeschlüsse mit mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung der Stimmen außer Betracht.
- 12.3 Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- (a) Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft gemäß Ziffer 20.1(a) bis Ziffer 20.1(f); und
  - (b) Zwangsabtretung von Kommanditanteilen gemäß Ziffer 20.3 in den Fällen von Ziffer 20.1(a) bis Ziffer 20.1(f).
- 12.4 Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
- (a) Zustimmung zur Abgabe eines Angebots für ein neues Projekt, Annahme eines neuen Projekts durch die Gesellschaft sowie Zustimmung zu den für die Finanzierung des Projekts erforderlichen Verträgen, Beschlüssen und sonstige Maßnahmen, sofern
    - (i) dieses Projekt die in **Anlage 12.4(a)** beschriebenen Parameter erfüllt und
    - (ii) die Beteiligung an diesem Projekt nicht zu einer Einlageverpflichtung der Gesellschafter über ihre in **Anlage 3.2** genannte Festeinlage hinaus führt;
  - (b) Zustimmung zur Abgabe eines ergänzenden Angebots durch einen Kommanditisten für ein neues Projekt, sofern auch die Gesellschaft für dieses Projekt ein Angebot abgibt, wobei der Kommanditist, der die Abgabe eines ergänzenden Angebots erwägt, bei einem solchen Gesellschafterbeschluss nicht stimmberechtigt ist;
  - (c) Bildung und Auflösung von Rücklagen;
  - (d) Änderung dieses Gesellschaftsvertrags (unbeschadet Ziffer 12.5);
  - (e) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

- (f) Auflösung der Gesellschaft;
- (g) Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft gemäß Ziffer 20.1(g) oder Ziffer 20.1(h);
- (h) Zwangsabtretung von Kommanditanteilen gemäß Ziffer 20.3 in den Fällen von Ziffer 20.1(g) und Ziffer 20.1(h);
- (i) Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft.

12.5 Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen:

- (a) Zustimmung zur Abgabe eines Angebots für ein neues Projekt, Annahme eines neuen Projekts durch die Gesellschaft sowie zu der für die Finanzierung des Projekts erforderlichen Verträge, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen, sofern
  - (i) dieses Projekt nicht die in **Anlage 12.4(a)** beschriebenen Parameter erfüllt oder
  - (ii) die Beteiligung an diesem Projekt – unabhängig von der Erfüllung der in **Anlage 12.4(a)** beschriebenen Parameter – zu einer Einlageverpflichtung der Gesellschafter über ihre in **Anlage 3.2** genannte Festeinlage hinaus führt;
- (b) Zustimmung zur Fassung eines Gesellschafterbeschlusses einer Projektgesellschaft über die Einforderung weiterer Einlagen der Kommanditisten, soweit diese auf Ebene der Gesellschaft zu einer Einlageverpflichtung der Gesellschafter über ihre in **Anlage 3.2** genannte Festeinlage hinaus führt.
- (c) Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft;
- (d) Zustimmung zur Kündigung des Gesellschaftsvertrags einer Projektgesellschaft;
- (e) Zustimmung zur Fassung eines Gesellschafterbeschlusses einer Projektgesellschaft über die Auflösung dieser Projektgesellschaft;
- (f) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags oder des Gesellschaftsvertrages einer Projektgesellschaft, die zusätzliche Beitragspflichten eines Kommanditisten bzw. der Gesellschaft über das Festkapital hinaus begründen oder sonst in den Kernbereich der jeweiligen Gesellschafterrechte eingreifen;
- (g) Beteiligung an weiteren Gesellschaften im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit diese Beteiligung nicht unter Ziffer 12.4(a) fällt.

- 12.6 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach der jeweiligen Festeinlage, wobei EUR [50,00] eine Stimme gewähren. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt. Mehrere Stimmen eines Kommanditisten sind einheitlich auszuüben.
- 12.7 Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ein Kommanditist auch in eigenen Angelegenheiten (und in Angelegenheiten eines mit diesem Kommanditisten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens) stimmberechtigt. Ein Kommanditist ist aber insbesondere bei Gesellschafterbeschlüssen über seinen Ausschluss aus der Gesellschaft oder die Zwangsabtretung seines Kommanditanteils nicht stimmberechtigt.
- 12.8 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen – und auch im Übrigen bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (Ziffer 14) – durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur gesetzlich, beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen sein. Im Falle von Gesellschafterversammlungen in Form von Präsenzsitzungen ist der Komplementärin spätestens bei Beginn der Gesellschafterversammlung das Original der schriftlichen Vollmacht zu überlassen; im Übrigen ist sie der Komplementärin vor oder zeitnah im Anschluss an die Beschlussfassung zuzuleiten. Die Pflicht zur Vorlage einer Vollmacht wird auch durch die Überlassung einer Dauervollmacht erfüllt. In diesem Fall ist die Vorlage von Einzelvollmachten vor jeder Gesellschafterversammlung entbehrlich. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers vorgeschlagenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
- 12.9 Sofern bei Gesellschafterbeschlüssen nach Ziffer 12.5 ein Gesellschafter durch äußere Umstände unverschuldet an der Teilnahme an der Beschlussfassung verhindert wird und auch keinen Bevollmächtigten benennen konnte, ist dieser Gesellschafter berechtigt, bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages seine Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax gegenüber der Komplementärin nachzuholen. Hierbei hat er die Umstände seiner Verhinderung darzulegen. Die Komplementärin hat die nachträgliche Stimmabgabe in eine Niederschrift bzw. in das Protokoll oder einen Nachtrag hierzu nach Ziffer 14.6 aufzunehmen. Nach Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages können keine versäumten Stimmabgaben mehr nachgeholt werden.
- 12.10 Die Fehlerhaftigkeit des Protokolls bzw. der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Niederschrift oder der Kopie beziehungsweise des Protokolls gemäß Ziffer 14.6 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen

durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift bzw. das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht, bzw. Klage erhoben wird.

- 12.11 Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Überlassung der Niederschrift oder der Kopie beziehungsweise des Protokolls gemäß Ziffer 14.6 geltend gemacht werden, und zwar nur durch Klage gegen die Gesellschaft. Wird die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nicht gemäß dem vorstehenden Satz geltend gemacht, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einander zu behandeln, als sei der Gesellschafterbeschluss wirksam.

### 13. **KOMMUNALRECHTLICHE ANZEIGEVERFAHREN**

- 13.1 Die Kommanditisten mit Sitz in Nordrhein-Westfalen beauftragen die Komplementärin, das Anzeigeverfahren für ein neues Projekt gegenüber der Kommunalaufsicht – Bezirksregierung Köln – nach Zustimmung der Gesellschafter über die Annahme dieses neuen Projekts gemäß Ziffer 12.4, 12.5 des Gesellschaftsvertrages durchzuführen. Die Komplementärin wird dafür Sorge tragen, dass Kopien der betreffenden Anzeigen, der durch die Kommunalaufsicht erteilten Bestätigungen oder, soweit erforderlich, der damit zusammenhängenden Korrespondenz unverzüglich den Kommanditisten weitergeleitet werden.
- 13.2 Die Kommanditisten werden selbst dafür Sorge tragen, dass Kopien der betreffenden Anzeigen, Bestätigungen oder weiterer Korrespondenz, soweit erforderlich, an die für sie zuständigen Kommunen weitergeleitet werden.

### 14. **GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN**

- 14.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Soweit eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist oder der notariellen Beurkundung bedarf, kann sie auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform (auch per Telefax), elektronischer Form oder Textform, sowie mündlich oder telefonisch, durch Rundruf oder Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen.
- 14.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, findet eine Gesellschafterversammlung statt. Die Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung beinhaltet mindestens die Feststellung des testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Komplementärin und die Wahl des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn das der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig erscheint (insbesondere weil die Rechte der Gesellschaft gegenüber einer Projektgesellschaft wahrgenommen werden sollen, ohne dass die Gesellschafter hierüber bereits beschlossen hätten), oder wenn ein oder mehrere Kommanditisten, deren Festeinlagen einzeln oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft ausmachen oder mindestens drei Kommanditisten das unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

- 14.3 Gesellschafterversammlungen sollen nach Möglichkeit am Sitz der Gesellschaft, jedenfalls vorzugsweise innerhalb von Nordrhein-Westfalen, stattfinden, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen; beruft die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung entgegen Ziffer 14.1 nicht rechtzeitig ein, sind zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Gesellschafterversammlungen, in denen über die Annahme eines Projekts beschlossen werden soll, werden mit einer Frist von mindestens fünf Wochen einberufen; im Übrigen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Wochen. Sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse in Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung einer Projektgesellschaft gefasst werden sollen, muss die Gesellschafterversammlung jedenfalls spätestens zwei Werktage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung dieser Projektgesellschaft anberaumt werden. Soweit bei Einhaltung der vorgenannten Fristen wichtige Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen werden könnten, kann diese Frist soweit verkürzt werden, wie das für eine rechtzeitige Entscheidung erforderlich ist, maximal jedoch auf zwei Werktage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Erfolgt die Einberufung per Boten, Fax oder elektronisch, so läuft die Frist ab dem Tag der Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei der Einberufung sind mindestens Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Bei Gesellschafterversammlungen, in denen über die Annahme eines Projekts beschlossen werden soll, ist der Einberufung eine von dem Geschäftsführer der Komplementärin zu erstellende Vorlage beizufügen, die die zu diesem Zeitpunkt für die Entscheidung über das Projekt relevanten Informationen, insbesondere etwaige Gutachten und Analysen, enthält.
- 14.4 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an diesem Quorum, ist eine nachträgliche Stimmabgabe verhandelter Gesellschafter im Sinne von Ziffer 12.9 ausgeschlossen und es ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit (mindestens) derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist für die Tagesordnungspunkte der vorherigen Gesellschafterversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen

beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung zu der weiteren Gesellschafterversammlung hingewiesen worden ist.

- 14.5 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen ersten und zweiten Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben ihr Amt bis zum Widerruf bzw. zur Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung genannten Wahlperiode aus. Der Vorsitzende entscheidet bei Abstimmungen über die Art der Abstimmung, sofern nicht auf Antrag eines Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschlossen wird. Er kann Sachverständige und andere Dritte hinzuziehen, soweit er das für zweckmäßig hält, es sei denn, die Gesellschafter beschließen auf Antrag eines Kommanditisten etwas anderes.
- 14.6 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und über Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift. Das Protokoll bzw. die Niederschrift haben sich insbesondere auf Folgendes zu erstrecken:
- (a) Anwesenheit und Vertretung der Kommanditisten bzw. bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen die an der Beschlussfassung mitwirkenden oder anderweitig mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden Kommanditisten,
  - (b) Tagesordnung (bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen: Beschlusspunkte),
  - (c) Anträge,
  - (d) Abstimmungsergebnis unter Verzeichnung des Abstimmungsverhaltens jedes daran beteiligten Kommanditisten,
  - (e) Feststellung gefasster Beschlüsse,
  - (f) besondere Vorkommnisse (nicht relevant bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen) und
  - (g) Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung bzw. Zeitpunkt der letzten Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen.

Das Protokoll bzw. die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem von ihm hiermit beauftragten Anwesenden aufzunehmen, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und im

Original dem Geschäftsführer der Komplementärin zu überlassen. Der Geschäftsführer der Komplementärin hat unverzüglich nach Unterzeichnung bzw. Überlassung dieses Protokolls jedem Kommanditisten (schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise) eine Kopie dieses Protokolls zu überlassen.

Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

## 15. **FORTSETZUNG DER GESELLSCHAFT NACH AUSSCHÖPFEN DER FESTEINLAGEN**

Wenn sich nach Abruf der vollen Festeinlage jedes Kommanditisten eine Situation einstellt, in der einzelne Kommanditisten nicht bereit sind, weitere Einlagen zu erbringen und damit aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses gemäß Ziffern 12.5(a)(ii) und 12.5(b) und 12.5(f) eine andauernde Blockade der Gesellschaft im Hinblick auf die Durchführung weiterer Projekte eintritt, so werden die Gesellschafter gemeinsam darüber beraten, wie mit einer solchen Blockade umgegangen werden soll, beispielsweise durch Eingehen einer weiteren Kooperation zwischen den weiterhin investitionswilligen Kommanditisten in einer separaten Gesellschaft.

## 16. **DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG**

- 16.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Vor ihrer Eintragung dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- 16.2 Die Gesellschafter können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember [2041], schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kein Gesellschafter kann gemäß § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Stattdessen ist jeder Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 133 HGB zur Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Die Kündigung ist an die Komplementärin zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Komplementärin maßgeblich.
- 16.3 Die Kündigung durch die Komplementärin ist schriftlich gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Kündigung bei einem Kommanditisten maßgeblich.

- 16.4 Die Kündigung der Gesellschaft und der Komplementär-GmbH kann nur einheitlich erfolgen. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, der diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam.
- 16.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht mit Wirkung zum Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben.
- 16.6 Die Gesellschaft wird unter Beibehaltung der bisherigen Firma von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 16.7 Kündigt ein Gesellschafter und ist die Kündigungsfrist abgelaufen, wenn die übrigen Gesellschafter von der Kündigung Kenntnis erlangen, sind sie berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser mit Wirkung zum selben Kündigungszeitpunkt anzuschließen.

## 17. VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE

- 17.1 Jeder Kommanditist muss am Festkapital der Gesellschaft im gleichen Verhältnis beteiligt sein wie er am Stammkapital der Komplementärin beteiligt ist. Zur Herstellung der gleichen Beteiligungsverhältnisse kann ein Gesellschafter gemäß nachstehender Ziffer 20.1(f) aus der Gesellschaft ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.
- 17.2 Die Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt.
- 17.3 Jede Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Kommanditist gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den jeweiligen Erwerber überträgt.
- 17.4 Jeder Kommanditist hat für die folgenden Verfügungen Anspruch auf Erteilung der gemäß Ziffer 17.2 erforderlichen Zustimmung der Gesellschafter, sofern die Voraussetzung der Ziffer 17.3 erfüllt ist und nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund – insbesondere unmittelbare oder mittelbare steuerliche Nachteile in der Person eines Kommanditisten oder eines mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens – gegen solche Verfügungen spricht:
- (a) Abtretungen von Kommanditanteilen an ein Unternehmen, das mehrheitlich im Besitz des Kommanditisten steht, oder in dessen mehrheitlichem Besitz der Kommanditist

steht (in beiden Varianten "**Verbundenes Unternehmen**"), sofern der Zessionar sich verpflichtet, den Kommanditanteil an den Kommanditisten oder ein im Mehrheitsbesitz des Kommanditisten stehendes Unternehmen (zurück-) abzutreten, sobald der Zessionar kein mit dem Kommanditisten Verbundenes Unternehmen mehr ist;

- (b) Abtretungen von Kommanditeilen an andere Kommanditisten, es sei denn, der andere Kommanditist wäre nach einer solchen Abtretung mit mehr als 50 % direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt.

17.5 Die Verpfändung eines Kommanditeils durch einen Kommanditisten bedarf nicht der Zustimmung nach Ziffer 17.2, wenn

- (a) die Verpfändung im Rahmen einer Bankkreditaufnahme eines Kommanditisten an die kreditgewährende Bank und zu marktüblichen Konditionen erfolgt;
- (b) der Bankkredit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag dient; und
- (c) die geplante Verpfändung vier Wochen im Voraus der Gesellschaft in Textform angezeigt wird.

17.6 Die Abtretung eines Kommanditeils erstreckt sich immer auch auf das Darlehenskonto und das Verrechnungskonto des Zedenten, so dass der Zessionar auch insoweit in sämtliche Rechte und Pflichten des Zedenten eintritt.

## 18. **VORKAUFSRECHT**

18.1 Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung an der Gesellschaft ("**Veräußernde Partei**"), so sind die anderen Kommanditisten vorkaufsberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Veräußerung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 17.4(a).

18.2 Die Kommanditisten können ihr Vorkaufsrecht ausüben, sobald die Veräußernde Partei ein ernst zu nehmendes Angebot eines Dritten bekommen hat. Die Veräußernde Partei ist verpflichtet, die Abgabe des Angebots einschließlich der zugrundeliegenden Bedingungen für den Erwerb den anderen Kommanditisten innerhalb einer Woche mitzuteilen. Jeder Kommanditist kann sein Vorkaufsrecht *pro rata* ausüben und ist verpflichtet, die übrigen Kommanditisten über die Entscheidung, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben will, in Kenntnis zu setzen. Übt nicht jeder Kommanditist sein Vorkaufsrecht aus, so haben sich die ausübungswilligen Kommanditisten über die Ausübung *pro rata* zu einigen. Kommt keine Einigung über die vollständige Ausübung des Vorkaufsrechts zustande, so wird das

Vorkaufsrecht insgesamt von keinem Kommanditisten ausgeübt. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Veräußernden Partei.

- 18.3 Diese Erklärung ist spätestens sechs Wochen nach der Mitteilung durch die Veräußernde Partei abzugeben. Das Angebot der Kommanditisten darf von dem Angebot des Dritten beziehungsweise von dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis einschließlich des Kaufpreisanpassungsmechanismus nicht abweichen. Wird die Erklärung nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen nach der Mitteilung durch die Veräußernde Partei abgegeben, gilt das Vorkaufsrecht als nicht ausgeübt.
- 18.4 Üben die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht aus oder ist die Frist gemäß Ziffer 18.3 abgelaufen, so kann die Veräußernde Partei hinsichtlich ihres Kommanditanteils einen Kaufvertrag mit einem Dritten schließen. Die Veräußernde Partei hat den übrigen Kommanditisten eine Abschrift des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss zuzusenden. Ist der Kaufpreis, zu dem der Kommanditanteil übergehen soll, geringer als der Preis im gemäß Ziffer 18.2 zuvor mitgeteilten Angebot, so steht den Kommanditisten ein erneutes Vorkaufsrecht *pro rata* zu. Auch in diesem Fall können die Kommanditisten das Vorkaufsrecht nur vollständig ausüben. Der Vertrag mit dem Dritten kann nur vollzogen werden (und muss eine entsprechende aufschiebende Bedingung enthalten), wenn (i) die Veräußernde Partei den Kommanditisten diesen zugesendet und keiner der Kommanditisten sein Vorkaufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vertragsabschrift ausgeübt hat oder (ii) wenn keiner der Kommanditisten zur Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigt ist.
- 18.5 Ziffer 17.3 gilt auch im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechts.

## 19. **CHANGE OF CONTROL**

- 19.1 Sobald ein Kommanditist nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich unter kommunaler Trägerschaft steht (und diese kommunale Trägerschaft nicht bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Kommanditisten in diese Gesellschaft bestand) ("**Change of Control**"), sind die übrigen Kommanditisten berechtigt, den Kommanditanteil des Kommanditisten, bei dem ein Change of Control eintritt ("**CoC-Kommanditist**") *pro rata* zu erwerben ("**Kaufoption**"); vorstehend ist der Mehrheitsbegriff als Mehrheit (> 50%) der Anteile und der Stimmrechte zu verstehen. Hinsichtlich der einheitlichen Ausübung dieses Rechtes durch die übrigen Kommanditisten gelten Ziffern 18.2 und 18.3 entsprechend.
- 19.2 Der Kaufpreis für den Kommanditanteil des CoC-Kommanditisten, der von den übrigen Kommanditisten anteilig zu leisten ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung der Ziffern 21.2 bis 21.4.

- 19.3 Üben die übrigen Kommanditisten ihre Kaufoption nicht innerhalb der Frist gem. Ziffer 19.1 in Verbindung mit Ziffern 18.2 und 18.3 aus, bestehen keine weiteren Rechte gegenüber dem CoC-Kommanditisten aufgrund des Change of Control.
- 19.4 Ziffer 17.3 gilt auch im Zusammenhang mit der Ausübung der Kaufoption nach dieser Ziffer 19.

## 20. **AUSSCHLUSS VON KOMMANDITISTEN, ZWANGSABTRETUNG VON KOMMANDITANTEILEN**

- 20.1 In folgenden Fällen können die Gesellschafter einen Kommanditisten aus der Gesellschaft ausschließen:
- (a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kommanditisten oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - (b) Zwangsvollstreckung in den Kommanditanteil des Kommanditisten oder Ansprüche des Kommanditisten gegen die Gesellschaft, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen dreier Monate nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
  - (c) Verzug des Kommanditisten bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Höhe von mehr als 10 % der jeweils bestehenden Zahlungsverpflichtung, mindestens jedoch EUR 25.000 über einen Zeitraum von mehr als 50 Tagen, sofern die Komplementärin den Kommanditisten vor Ablauf dieser 50 Tage schriftlich und unter Aufzeigung der Konsequenzen nach dieser Ziffer 20.1 an die Zahlung erinnert;
  - (d) Kündigung der Gesellschaft durch den Kommanditisten;
  - (e) Verfügung des Kommanditisten über seinen Kommanditanteil entgegen den Regelungen der Ziffer 17;
  - (f) Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Komplementärin;
  - (g) Eintritt eines wichtigen Grundes im Sinne von § 133 HGB in der Person des Kommanditisten, ohne dass dieser binnen einer Frist von einem Monat nach Abmahnung durch einen Gesellschafter entfällt;
  - (h) Jeder sonstige nicht hinnehmbare Verstoß gegen Treuepflichten oder andere Pflichten nach diesem Vertrag.

- 20.2 Der Ausschluss wird dem Kommanditisten unverzüglich von der Komplementärin mitgeteilt, und der Kommanditist scheidet mit Wirkung zum Ablauf des darauf folgenden Quartals aus der Gesellschaft aus; im Falle eines Ausschlusses gemäß Ziffer 20.1(c) wird der Ausschluss mit Ablauf von fünf Tagen nach Mitteilung wirksam.
- 20.3 Anstelle eines Ausschlusses und unter den Voraussetzungen der Ziffer 20.1 können die Gesellschafter beschließen, dass ein Kommanditist seinen Kommanditanteil an einen oder mehrere dazu bereite Kommanditisten abzutreten hat, wobei kein Kommanditist hierdurch mehr als 50 % an der Gesellschaft erwerben kann. Für diesen Fall bietet jeder Kommanditist bereits hiermit an, seinen Kommanditanteil gemäß einem solchen Beschluss abzutreten. Die Komplementärin erklärt unverzüglich nach Fassung eines solchen Beschlusses im Namen des oder der annahmehbereiten Kommanditisten die Annahme dieses Angebots. Diese Zwangsabtretung wird mit Ablauf des auf diese Annahmeerklärung folgenden Quartals wirksam; im Falle der Ziffer 20.1(c) wird die Zwangsabtretung mit Ablauf von fünf Tagen nach Annahme wirksam. Ziffer 17.3 gilt auch im Zusammenhang mit der Zwangsabtretung.

## 21. AUSSCHEIDEN, ABFINDUNG

- 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrags nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.
- 21.2 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß Ziffer 21.2 bis 21.4, sofern die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Im Falle eines Ausschlusses gemäß Ziffer 20.1 und 20.2 oder einer Kündigung gemäß Ziffer 16.1 schuldet die Gesellschaft diese Abfindung, im Falle einer Zwangsabtretung gemäß Ziffer 20.3 der Zessionar beziehungsweise *pro rata* die Zessionare. Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von drei Monaten nach Feststehen der Abfindungshöhe – entweder aufgrund einer Einigung der Beteiligten oder der Entscheidung des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 21.4 – fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen.
- 21.3 In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem gemäß dem Unternehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung unter Einbeziehung aller künftigen Ertragschancen zu ermittelnden Verkehrswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet, soweit er anteilig auf die Beteiligung des

ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein bis zum Ausscheidenszeitpunkt entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwertes sowie alle Schulden der Gesellschaft anzusetzen. Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Zeitwerten zu bewerten. Etwaige später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung lassen die Höhe der Abfindung unberührt.

- 21.4 Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Kommanditisten zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Wirksamwerden des Ausschlusses beziehungsweise der Zwangsabtretung zu Stande, ist er auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder eines anderen Kommanditisten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland e. V., Düsseldorf, zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. ZPO.
- 21.5 Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass unmittelbar nach seinem Ausscheiden ein neuer persönlich haftender Gesellschafter an seine Stelle tritt, müssen sich die Gesellschafter unverzüglich auf eine geeignete juristische Person, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festeinlagen beteiligt sind, zwecks Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters einigen. Der hierzu erforderliche Beschluss der Gesellschafter bedarf der Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung soll auf eine Woche verkürzt werden. Zur Einberufung der genannten Gesellschafterversammlung ist jeder Kommanditist berechtigt. Führt dieses Verfahren nicht dazu, dass binnen zwei Wochen ab Ausscheiden des alten persönlich haftenden Gesellschafters ein neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen worden ist, kann jeder Kommanditist verlangen, persönlich haftender Gesellschafter zu werden; die Gesellschafter können die Aufnahme durch Beschluss ablehnen, wenn mehr als ein Kommanditist die Aufnahme verlangt. Ist binnen weiterer zwei Wochen kein neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## 22. LIQUIDATION

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Ein Liquidationserlös steht den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft (Ziffer 6) zu.

## 23. **GEHEIMHALTUNG**

23.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen, sofern diese Informationen nicht bereits öffentlich zugänglich sind. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen. Die Gesellschafter sind außerdem berechtigt Informationen weiterzugeben an:

- (a) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter-, bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
- (b) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
- (c) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter-, bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
- (d) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft. Sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
- (e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäfts mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen oder
- (f) Dritte, die an einem Beitritt zur Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

23.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gewährt werden. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

## 24. **INFORMATIONENRECHTE DER GESELLSCHAFT, ANZEIGEPFLICHT VON STIMMBINDUNGSVERTRÄGEN**

24.1 Jeder Kommanditist hat gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a GmbHG.

- 24.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- 24.3 Sofern der Gesellschaft gegenüber einer Projektgesellschaft ein den Ziffern 24.1 und 24.2 vergleichbares Informationsrecht zusteht, ist die Komplementärin auf Verlangen eines Kommanditisten verpflichtet, die der Gesellschaft gegenüber diese Projektgesellschaft zustehenden Kontrollrechte geltend zu machen und jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung der Gesellschaft die Ausübung des Informationsrechtes gegenüber einer Projektgesellschaft zu verlangen. Die Geschäftsführung wird ggf. weitere Informationsanfragen anderer Kommanditisten sammeln und das Informationsrecht gegenüber der jeweiligen Projektgesellschaft für die Gesellschaft geltend machen.
- 24.4 Die Kommanditisten sind verpflichtet,
- (a) der Komplementärin jeden beabsichtigten Abschluss einer Stimmbindungsvereinbarung oder sonstige beabsichtigte Absprachen über das allgemeine (und nicht nur auf ein konkretes Projekt bzw. Beschlussgegenstand bezogenes) Abstimmungsverhalten im Rahmen der Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen Kommanditisten anzuzeigen; sowie
  - (b) Stimmbindungsverträge nur unter der aufschiebenden Bedingung einer kartellrechtlichen Prüfung und ggfs. erforderlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt abzuschließen.

## 25. **HANDELSREGISTERVOLLMACHT**

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages, formgerecht eine im Wesentlichen **Anlage 24** entsprechende Vollmacht für bestimmte Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen.

## 26. **KOSTEN**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft tragen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festeinlagen.

## 27. **LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages

geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

## 28. **VERSCHIEDENES**

- 28.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und / oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 28.2 Die Abtretung von Ansprüchen aus oder aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags ist ausgeschlossen.
- 28.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit (einschließlich solcher Streitigkeiten über bereicherungs- oder deliktsrechtliche Ansprüche), für die kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist der Sitz der Gesellschaft.
- 28.4 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, sodass dieser Gesellschaftsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 bzw. die Bestimmung nach Satz 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.
- 28.5 Das von den Gesellschaftern eingegangene Kooperationsverhältnis und die Durchführung der einzelnen Projekte sind in hohem Maße von gesetzlichen Vorgaben und sonstigen behördlichen Regelungen determiniert. Für den Fall, dass sich Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ständige Rechtsprechung von Obergerichten ändern und neu entstehen und hiervon wesentliche Vertragsinhalte dieses Gesellschaftsvertrages oder sonstiger zwischen den Gesellschaftern bestehenden Verträge betroffen sind, so sind die Gesellschafter

verpflichtet, diesen Gesellschaftsvertrag gemäß der Regelung in dieser Ziffer 28.5 entsprechend anzupassen sowie der Anpassung und Änderung von betroffenen Gesellschaftsverträgen von Projektgesellschaften im In- und Ausland zuzustimmen.

**[SBG Renewables Verwaltungs GmbH]**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**Stadtwerke Detmold GmbH,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**STADTWERKE GREVEN GMBH,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**Stadtwerke Meerbusch GmbH,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**Stadtwerke Troisdorf GmbH,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**Stadtwerke Werl Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung,**

vertreten durch [●]

\_\_\_\_\_  
([●])

**Stadtwerke Willich Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung,**  
vertreten durch [●]

---

([●])

\*\*\*\*\*

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

3.2	Kommanditisten
4	Projekte und Projektgesellschaften
10.3(1)	Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs
10.3(2)	Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs
12.4(a)	Parameter für Projekte
25	Handelsregistervollmacht
I - VIII	Vollmachten

**ANLAGE 3.2**  
**KOMMANDITISTEN**

#	FIRMA, SITZ	ANSCHRIFT	FESTEINLAGE (EUR)
1	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg/Rhld.	Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg	[1.000.000,00]
2	Stadtwerke Detmold GmbH, Detmold	Am Gelskamp 10, 32758 Detmold	[1.000.000,00]
3	STADTWERKE GREVEN GMBH, Greven	Saerbecker Straße 77-81, 48268 Greven	[500.000,00]
4	Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Herne	Grenzweg 18, 44623 Herne	[1.000.000,00]
5	Stadtwerke Meerbusch GmbH, Meerbusch	Kaarster Straße 135, 40670 Meerbusch	[1.000.000,00]
6	Stadtwerke Troisdorf GmbH, Troisdorf	Poststraße 105, 53840 Troisdorf	[1.000.000,00]
7	Stadtwerke Werl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werl	Grafenstraße 25, 59457 Werl	[1.000.000,00]
8	Stadtwerke Willich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Willich	Brauereistraße 7, 47877 Willich	[1.000.000,00]
			[7.500.000,00]

## ANLAGE 4

### PROJEKTE, PROJEKTGESELLSCHAFTEN

1. "**Projekte**" im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz.

#### 2. **Andienung**

2.1. Die Geschäftsführung der GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRA 5249 ("**Green Gecco**") soll dienstleistend für die Gesellschaft tätig werden und Projekte generieren und realisieren. Im Falle einer Interessensbekundung durch die Gesellschaft soll eine Andienung im Regelfall durch die Green Gecco erfolgen.

2.2. Verneint die Gesellschaft die Abgabe eines Angebots für ein angedientes Projekt, ist jeder Kommanditist berechtigt, ein gesondertes Angebot abzugeben.

2.3. Ein Kommanditist kann für ein Projekt, für welches auch die Gesellschaft ein Angebot abgibt, ein ergänzendes Angebot abgeben, sofern ein Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 12.4(b) vorliegt.

#### 3. **Maximale Investitionssummen**

Die Gesellschafter beabsichtigen, über die Gesellschaft Investitionen für die Durchführung von Projekten in Höhe eines Eigenkapitalanteils von bis zu EUR 7.500.000,00, zuzüglich fremdfinanzierter Beträge bis zum Jahr 2031 zu tätigen.

#### 4. **Projektgesellschaften**

4.1 Die Gesellschaft soll sich mit etwaigen weiteren Gesellschaftern der Projektgesellschaft über die Rechtsform der Projektgesellschaft, deren gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung, Ausübung steuerlicher Wahlrechte sowie den Abschluss unternehmensvertraglicher Regelungen im Vorfeld der Gründung verständigen.

4.2 Die Durchführung einzelner Projekte und die Gründung und Beteiligung der Gesellschaft an Projektgesellschaften erfolgt vorbehaltlich der vergaberechtlichen Unbedenklichkeit.

## 5. **Finanzierung**

Die finanzielle Ausstattung der Projektgesellschaften soll unter Berücksichtigung steuerlichen Optimierungspotentials möglichst bilanzschonend im Regelfall über eine Projektfremdfinanzierung erfolgen.

**ANLAGE 10.3(1)**  
**HANDLUNGEN DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBS**

1. Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin einer Projektgesellschaft, soweit die Gesellschafter hierüber (generell oder konkret) beschlossen haben.
2. Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin einer Projektgesellschaft bei der Fassung eines Gesellschafterbeschlusses der jeweiligen Projektgesellschaft, welcher nach dem Gesellschaftsvertrag dieser Projektgesellschaft lediglich der einfachen Mehrheit bedarf.
3. Die Geltendmachung von Kontrollrechten der Gesellschaft gegenüber einer Projektgesellschaft.

**ANLAGE 10.3(2)**  
**HANDLUNGEN AUSSERHALB DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBS**

1. Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin einer Projektgesellschaft, soweit die Gesellschafter hierüber nicht (generell oder konkret) beschlossen haben.
2. Die Verfügung über den Kommanditanteil der Gesellschaft an einer Projektgesellschaft oder Teile dieses Kommanditanteils.
3. Die Änderung oder Beendigung des Gesellschaftsvertrages einer Projektgesellschaft.
4. Der Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen.
5. Der Abschluss, Änderung und Aufhebung von Darlehensverträgen.

## **ANLAGE 12.4(a)**

### **Projektparameter, bei deren Vorliegen ein Gesellschafterbeschluss mit drei Viertel Mehrheit gemäß Ziffer 11.4 (a) ausreicht**

1. Projektstandort:

In Deutschland, weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien oder Schweiz

2. Investitionsvolumen:

In Höhe eines Eigenkapitalanteils von bis zu EUR 7.500.000,00 zuzüglich fremdfinanzierter Beträge

3. Projektrendite:

Die geplante Eigenkapitalrendite nach Steuern soll bei jedem Projekt mindestens 4 % p.a. betragen. Für die Gesamtkapitalrendite nach Steuern gilt ein Mindestwert von [●] % p.a.

4. Genehmigungen

Die wesentlichen Genehmigungen für das Projekt liegen vor (mindestens Baugenehmigung)

5. Art der erneuerbaren Energien:

"Erneuerbare Energien" sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen

**ANLAGE 25**  
**ENTWURF DER HANDELSREGISTERVOLLMACHT**

Hiermit bevollmächtigen wir,

**[FIRMA DES KOMMANDITISTEN]**

mit Sitz in [Ort], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [Ort] unter HR [A/B] [Nummer], die

**[●] GmbH**

(zukünftig firmierend unter [SBG Renewables Verwaltungs GmbH])

mit Sitz in [Troisdorf], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [Siegburg] unter HRB [●] – sowie gegebenenfalls jede spätere persönlich haftende Gesellschafterin der [SBG Renewables] GmbH & Co. KG mit Sitz in [Troisdorf] – ("**Bevollmächtigte**"),

uns als Kommanditisten der [SBG Renewables] GmbH & Co. KG mit Sitz in [Troisdorf] ("**Kommanditgesellschaft**") bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Kommanditgesellschaft, zu deren Abgabe wir als Kommanditist verpflichtet sind, zu vertreten, insbesondere soweit sie durch den Eintritt oder das Ausscheiden von Gesellschaftern oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter der Kommanditgesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung der Hafteinlage anderer Gesellschafter der Gesellschaft erforderlich werden; diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf Anmeldungen zum Handelsregister, die unser Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung unserer Hafteinlage betreffen.

Diese Vollmacht ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Sie erlischt insoweit, wie die Bevollmächtigte aus der Kommanditgesellschaft ausscheidet oder die Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin verliert (unbeschadet der Fortgeltung für zukünftige persönlich haftende Gesellschafter).

Die Bevollmächtigte ist [von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und] berechtigt, Untervollmacht erteilen.

**[Firma des Kommanditisten]**

.....  
([Name(n) des / der Unterzeichnenden])  
[Funktion des / der Unterzeichnenden]

**ANLAGEN I – VIII  
VOLLMACHTEN**